Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Seite	Behörde / Amt	Datum Stellungnahme	Bedenken	Anmerkungen
Nachbargemeinden					
1	---	Gemeinde Muldestausee	20.01.2016	nein	nein
2	---	Stadt Sandersdorf-Brehna	28.01.2016	nein	nein
3	---	Stadt Raguhn-Jeßnitz	---	---	---
4	---	Stadt Zörbig	19.01.2016	nein	nein
5	---	Stadtverwaltung Delitzsch	10.12.2015	nein	nein
6	---	Gemeindeverwaltung Löbnitz	---	---	---
Behörden - Ämter - Institutionen					
7	---	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Bodendenkmalpflege - Bau- und Kunstdenkmalpflege	 10.12.2015 15.01.2016	 nein nein	 nein nein
8	1 ff.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	04.01.2016	nein	ja
9	7 ff.	Landesamt für Verbraucherschutz Dez. 54 Gewerbeaufsicht Ost	14.12.2015	nein	ja
10	11 ff.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	18.12.2015	nein	ja
11	15 f.	Landesbetrieb für Hochwasser-schutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Wittenberg	10.12.2015	nein	ja
12	---	Biosphärenreservat Mittelelbe	15.12.2015	nein	nein
13	17 ff.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Bauwesen	25.01.2016	nein	ja
13a	23 ff.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt	02.02.2016	nein	ja
14	31 ff.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	13.01.2016	nein	ja
15	---	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	14.12.2015	nein	nein
16	35 f.	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost, Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld	07.12.2015	nein	ja
17	37 f.	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Halle	25.01.2016 10.02.2016	**ja** (fehlende Freistellung nach § 23 AEG) Freistellung nach § 23 AEG erteilt	nein
18	---	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	25.01.2016	nein	nein
19	---	Handwerkskammer Halle	---	---	---
20	---	Industrie- und Handelskammer	29.01.2016	nein	nein

Nr.	Seite	Behörde / Amt	Datum Stellungnahme	Bedenken	Anmerkungen
Behörden – Ämter – Institutionen, Fortsetzung					
21	---	Kreishandwerkerschaft Bitterfeld	---	---	---
22	---	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord	10.12.2015	nein	nein
23	---	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	04.01.2016	nein	nein
24	---	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungsgesellschaft GmbH	---	---	---
25	39 ff.	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Länderbereich Sachsen-Anhalt	01.02.2016	nein	ja
26	47 f.	MDSE GmbH	05.02.2016	nein	ja
27	---	Deutscher Wetterdienst Verwaltungsstelle Leipzig	22.12.2015	nein	nein
28	---	Zweckverband Goitzsche	11.12.2015	nein	nein
Verkehr					
29	---	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost	17.12.2015	nein	nein
30	---	Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH	05.01.2016	nein	nein
Versorgungsträger					
31	49 f.	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH	12.01.2016	nein	ja
32	51 ff.	Abwasserzweckverband Westliche Mulde	22.01.2016	nein	ja
33	27 f.	MIDEWA GmbH, Niederlassung Muldeaue-Fläming	21.01.2016	nein	ja
34	---	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	09.12.2015	nein	nein
35	59 ff.	MITNETZ Strom mbH	25.02.2016	nein	ja
36	62 f.	GDMcom mbH	17.12.2015	nein	ja
37	---	MITNETZ Gas mbH	18.12.2015	nein	nein
38	---	Deutsche Telekom, Network Projects & Services GmbH	---	---	---
39	64 f.	Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH	14.12.2015	nein	ja
40	---	Unterhaltungsverband Mulde	Rückmeldung 21.01.2016: Es wird keine Stellungnahme abgegeben.		
41	---	BFG Bitterfelder Fernwärme GmbH	---	---	---
42	---	50 Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	09.12.2015	nein	nein

Nr.	Seite	Behörde / Amt	Datum Stellungnahme	Bedenken	Anmerkungen
Versorgungsträger, Fortsetzung					
43	---	Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen	04.01.2016	nein	nein
44	---	GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL	10.12.2015	nein	nein
Nach § 60 BNatSchG gemäß § 51 NatSchG LSA anerkannte Vereine in Sachsen-Anhalt					
45	---	Bund für Umwelt und Naturschutz e.V	---	---	---
46	---	Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt	---	---	---
47	---	Naturschutzbund Deutschland e.V., Kreisverband Bitterfeld	---	---	---
58	---	Bund für Natur und Umwelt, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	---	---	---
Bei Einzelhandelsvorhaben					
49	---	Förderverein "Bitterfelder Innenstadt" e.V.	---	---	---

8	**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

EINGEGANGEN
12. Jan. 2016
Erl.

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Eing. 11 JAN 2016
GB/FB

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

Eingang 12.1.16 / 45 D2.
Fachbereichsleiter
SB/Mitarbeiter/ Beteiligungen
SG Stadtplanung X
Marktplatz

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06749 Bitterfeld-Wolfen

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a
"Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig"

Ihr Zeichen: ju

04. Januar 2016
32.21-34290-1812-9/2016

Frau Bong
Durchwahl 0345/5212125
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.12.2015 bat das Ingenieurbüro Dipl-Ing. N. Behler u. Partner das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Auftrag der Stadt Bitterfeld-Wolfen um eine Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 1/99a.

Bereits mit Schreiben vom 29.07.2015, Az.: 32.21-34290-1812-14279/2015 hatte das LAGB Stellung zum Vorentwurf der 3. Änderung des benannten Bebauungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen genommen.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen mitgeteilt werden, dass die o.g. Stellungnahme vom 29.07.2015 weiterhin gültig ist.

Die Hinweise zu den Belangen der Hydrogeologie wurden berücksichtigt. Ingenieurgeologische Belange stehen der Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen.

Es werden keine neuen Anregungen/ Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bong

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

E-Mail: poststelle
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur
Internet:
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Fil. Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00

IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

8	**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
Die Stellungnahme vom 29.07.2015 ist auf den folgenden Seiten beigefügt.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
siehe folgende Seite

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

8	**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

D32
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06749 Bitterfeld-Wolfen

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig"

29. Juli 2015
32.21-34290-1812-14279/2015

Ihr Zeichen: ju

Frau Bong
Durchwahl 0345/5212125
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.07.2015 bat das Ingenieurbüro N. Behler u. Partner das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Namen und Auftrag der Stadt Bitterfeld-Wolfen um eine Stellungnahme bezüglich der 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 1/99a der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg – landseitig" wird wie folgt Stellung genommen:

1. Bergbauberechtigungen

Die Bereiche des o.g. Bebauungsplanes fallen nicht in den Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG). Die Bergaufsicht ist beendet. Alle Maßnahmen zur Bebauung der Flächen unterliegen somit dem Baurecht.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

E-Mail: poststelle
@lagb.mw. sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur
Internet:
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Fil. Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00

IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

8	**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
siehe folgende Seite

Vorschlag für die Beschlussfassung:
siehe folgende Seite

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

8	**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

2. Stillgelegter Bergbau / Altbergbau

Die vom Bebauungsplan abgedeckten Flächen befinden sich westlich eines Bereiches, indem die nachfolgend aufgeführte Bergwerksanlage betrieben wurde:

Name	Braunkohlengrube Goitzsche
Abbautechnologie	Tagebau
Abbauzeitraum	1951 bis 1991
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsnachfolge	LMBV mbH Betrieb Mitteldeutschland, Walter-Köhn-Straße 2, 04356 Leipzig

Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes erfolgte die Oberflächengestaltung. An den Randböschungen zum verbleibenden Restsee wurde durch entsprechende Abflachung die Bergbausicherheit für den Flutungszustand des Restsees hergestellt.

3. Hinweise zur Bebauung

Die möglichen Risiken aus der sich langfristig einstellenden Aufsättigung der Kippenmassen, (hydrogeologische Bedingungen nach der Flutung) die hier als Baugrund für die geplante sensible Nutzung dienen, sind gutachterlich einzuschätzen. 1

Der Einfluss der zukünftigen Baumaßnahme auf die Standsicherheit der Böschung ist gutachterlich zu ermitteln.

Aussagen zu Bergschadensfragen, insbesondere zur Anpassungspflicht gemäß § 110 des BBergG können Ihnen nur von der LMBV, gegeben werden. Es wird Ihnen daher empfohlen, eine Stellungnahme bei der LMBV einzuholen. 2

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

Geologie

Zur hier vorgelegten Planung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront-Bereich Uferweg-landseitig“ bestehen aus geologischer Sicht keine Bedenken.

Es wird für die Neubebauungen empfohlen, Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen. 3

Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bong

8	**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:

zu 1 und 3: Ein entsprechender Hinweis zur Bodenbeschaffenheit wurde in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan übernommen.

zu 2: Die Stellungnahme des LMBV erfolgte bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Die sich daraus ergebenden Hinweise wurde in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan übernommen.

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Hinweise wurden bereits in die Bebauungsplanunterlagen eingepflegt.

Die Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

9	**Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54 Gewerbeaufsicht Ost**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) [x]

SACHSEN-ANHALT

EINGE
16. DEZ. 2015
Ing.-Bü

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost
Postfach 18 02 • 06815 Dessau-Roßlau

Ingenieurbüro Behler und Partner
Straße der Neuen Zeit 34
OT Sandersdorf

06792 Sandersdorf-Brehna

Landesamt für Verbraucherschutz
Fachbereich 5
Arbeitsschutz
Dezernat 54
Gewerbeaufsicht Ost

Ihr Zeichen: ju

Ihre Nachricht vom: 07.12.2015
Datum: 14.12.2015
AZ.: LAV Dez 54-Jb-4012-20218

Bearbeitet von: Herrn Jabs

Durchwahl: 0340 6501 - 264
E-Mail:
renald.jabs@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

3.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg - landseitig“ im Ortsteil Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

[X] Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.

[ ] Eine weitere Beteiligung im Verfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

[X] Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

[ ] Fachliche Stellungnahme

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28.Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionsschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).

Dienstsitz Dessau-Roßlau:
Kühnauer Str. 70
06846 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6501 – 0
Telefax: 0340 6501 – 294
E-Mail: ga-ost@lav.ms.sachsen-anhalt.de
Internet:
http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de
http://www.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57
06009 Halle (Saale)
Telefon: 0345 5643 – 0
Telefax: 0345 5643 – 439
E-Mail: poststelle@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Kto. 800 015 45
USt-IdNr. DE239035489
IBAN: DE20810000000800015 45
BIC: MARKDEF 1810

9	**Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54 Gewerbeaufsicht Ost (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
siehe folgende Seite

Vorschlag für die Beschlussfassung:
siehe folgende Seite

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

9	**Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54 Gewerbeaufsicht Ost (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S.1283), wird hingewiesen.

Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen **Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten** vom Bauordnungsamt vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jabs

9	**Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54 Gewerbeaufsicht Ost (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
Die Anmerkungen beziehen sich auf (Genehmigungs-) Verfahren außerhalb des Bauleitplanverfahrens, ein Regelungsbedarf im Bebauungsplan besteht nicht.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

10	**Landesamt für Vermessung**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

Eingang 23.12. 17345

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Eing. 21 DEZ. 2015
GB/FB

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

LVermGeo

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
ju, 07.12.2015

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52_c_102_V24-7015871-2015

bearbeitet von:
Matthias Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg - landseitig“
hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Meiner Stellungnahme vom 17.07.2015 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_102_V24-7008657-2015) ist bezüglich der Grenzmarken nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet befindlichen Grenzmarken wird in der Begründung des Entwurfes auf der Seite 23 im Punkt 8 „Hinweise der Träger öffentlicher Belange“ unter „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ verwiesen. Ich gehe davon aus, dass diese Auflagen und Vorgaben beachtet werden.

Hinsichtlich der eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Die Kartengrundlage für den Bestands- und Konfliktplan sowie die Darstellungen des Geltungsbereiches in der Begründung des Entwurfes auf den Seiten 21, 22 bildet jeweils ein Auszug aus der Liegenschaftskarte. Auf diesen Planunterlagen fehlt noch der Quellenvermerk mit der Angabe des verwendeten Kartenwerkes sowie der nachzuweisenden Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung entsprechend § 13 Abs. 5 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA).

Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Standort Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6503-1000
Fax: 0340 6503-1001
E-Mail: poststelle.dessau-rosslau@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810
USt-IdNr.: DE 232963370

LVermGeo 100 C 06/14

10	**Landesamt für Vermessung (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
Quellvermerk und Vervielfältigungserlaubnis werden in den Planunterlagen ergänzt.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Quellvermerk und Vervielfältigungserlaubnis werden in den Planunterlagen ergänzt.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

10	**Landesamt für Vermessung (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) [x]

Auf der Planzeichnung des Entwurfes ist der entsprechende Vermerk mit dem Aktenzeichen der Datenabgabe aufgeführt.

Ergänzen Sie bitte die fehlenden Quellenvermerke.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Arnulf Schnabel

10	**Landesamt für Vermessung (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
siehe vorherige Seiten

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Siehe vorherige Seiten.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

11	**Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Wittenberg**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) [x]

SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Wittenberg • Sternstraße 59 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

EIN… 14. DEZ. 2015 Ing…

Ingenieurbüro N. Behler u. Partner

Straße der Neuen Zeit 34

06792 Sandersdorf-Brehna

Geschäftsbereich
Betrieb und Unterhaltung

Flussbereich Wittenberg

Wittenberg, 10.12.2015

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg – landseitig“, Entwurf - TÖB

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:07.12.2015
Frau Jumpertz

Mein Zeichen: 4.1.2 BBP BTF
NR. 1/99a 3. Änd. Uferweg
Entwurf

Bearbeitet von: Frau Riethdorf

Tel.: 03491/4548-33

e-Mail: Silvia.Riethdorf@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Wassergesetz Sachsen-Anhalt §97 gilt ein Abstand von Hochwasserschutzdeichen zu baulichen Anlagen von 50,0 m. Für Ver- und Entsorgungsleitungen und Anlagen des Verkehrs ist ein Abstand von 10,0 m einzuhalten.

Mit der Anlage von Grünflächen und Stellplätzen im 50-m-Schutzbereich sind die Bedingungen des Wassergesetzes nahezu erfüllt.
Dieser Bereich ist gärtnerisch zu pflegen, damit kein Wildwuchs in den Deichbereich gerät.

Die Erweiterung der Bebauung am Pflegeheim ist östlich der schon vorhandenen Straße „Am Leineufer“ geplant und erreicht damit den Mindestabstand zum Deich.

Für die Festsetzung des Bebauungsplanes ist bei der Oberen Wasserbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach WG LSA § 7 (3) zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silvia Riethdorf
Flussbereichsingenieurin

Flussbereich Wittenberg:
Sternstraße 59
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: (03491) 4548-30
Fax: (03491) 4548-59
E-mail: FB.WB@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Otto-von-Guericke-Str. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 581-0
Fax: (0391) 581-1230
e-mail: poststelle@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

LHW

Direktor:
Burkhard Henning
Tel.: (0391) 581-1385
Fax: (0391) 581-1305

Deutsche Bundesbank Magdeburg
IBAN: DE84810000000081001530
BIC: MARKDEF1810
BLZ: 810 000 00
Konto-Nr.: 810 015 30

11	**Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Wittenberg (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
Die Stellungnahme ist identisch mit der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB.

zu 1: Es wurde ein Hinweis zur Pflege der Parkanlage in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan übernommen.

zu 2: Die Anmerkung bezieht sich auf konkrete Planungen der Parkanlage.
Sollten bei der Planung der Parkanlage genehmigungsrelevante Elemente i.S.d. § 97 (3) WG LSA vorgesehen werden, wird ein entsprechender Antrag gestellt.

Ein Regelungsbedarf im Rahmen der Bauleitplanung besteht nicht.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Der Hinweis zu 1 wurde bereits in die Bebauungsplanunterlagen eingepflegt.
Die Stellungnahme des LHW wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

13	Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒

EINGEGANGEN
27. Jan. 2016
Erl. 4 SE

Stadt Bitterfeld-Wolfen
1315
Eing. 26 JAN 2016
GBFB

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Bauwesen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
SB Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Eingang	27.1.16 / 158	Dz.
Fachbereichsleiter		
SB Wirtschaft/ Beteiligungen		
SB Stadtplanung	X	28.1.16
Marketing		

Halle, 25.01.2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 204.5.9

Bearbeitet von: Frau Scholz

Marita.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1381
Fax: (0345) 514-1509

Vorhaben: **Bebauungsplan Nr.1/99a „Bitterfelder Wasserfront/ Bereich Uferweg-landseitig, 3. Änderung Entwurf**
Stadt: **Bitterfeld-Wolfen**
Landkreis: **Anhalt-Bitterfeld**
Aktenzeichen: **21102/01-00108.5**
Kurzbezeichnung: **BittWolf-BP1.99aWasserfront3.AeE-151207**

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachreferate wie folgt:

1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.lvwa.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

13	**Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
siehe folgende Seite

Vorschlag für die Beschlussfassung:
siehe folgende Seite

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

13	Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen (Fortsetzung)

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

Seite 2/3

2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)

Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle ich fest, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren.
Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA.

Hinweis
Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen. 1

3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Mit der 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes sollen im Wesentlichen die bisher von den Freihaltezonen der ehemaligen 110 kV Bahnstromleitung überlagerten Flächen einer Nutzung zugeführt werden. Vorgesehen ist die Erweiterung der Pflegeeinrichtung einschließlich Grünflächen/Parkanlage.

Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Änderung.

4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser- werden nicht berührt, wenn durch die vorgesehenen Maßnahmen der § 97 WG LSA (Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659)) eingehalten wird, da sich in der Nähe der Leine Rückstaudeich befindet. Dieser Hinweis wird noch einmal gegeben, da die genauen Entfernungen zum Deich nicht benannt wurden. 2

Gemäß § 97 Abs. 1 WG LSA sind Maßnahmen, die die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen könnten, verboten.

13	**Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:

zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2: Es wird auf Nr. 11, LHW, verwiesen.
Betroffen von der Regelung des § 97 WG LSA ist lediglich die Fläche der „Parkanlage“, tatsächlich noch bebaubare Fläche gem. 3.Änderung befinden sich außerhalb des 50 m - Abstandes.
Ein Regelungsbedarf im Rahmen der Bauleitplanung besteht nicht.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

13	Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen (Fortsetzung)

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) [x]

Gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu 10 m und sonstige Anlagen jeder Art (Bebauung) in einer Entfernung bis zu 50 m, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Nach § 97 Abs. 3 Satz 1 WG LSA **kann** die Wasserbehörde Ausnahmen zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 2 genehmigen wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Mit dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten ist Einvernehmen herzustellen.

5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405, keine weiteren Hinweise.

6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für den hier benannten Bebauungsplan, vertritt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt - Bitterfeld.

Hinweis:
Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. 3

Im Auftrag

Scholz

Verteiler
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Landesentwicklungsbehörde z. K.
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt z. d. A

13	**Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Der Hinweis wird zu 3 zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

13a	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

Eingang 8. 2. 16 / 224 D2,
Fachbereichsleitung
Marketing
X 9.2.16

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
2106
Eing. 08. FEB. 2016

Vorhaben:	**Bebauungsplan Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“, 3. Änderung**
Stadt:	**Bitterfeld-Wolfen**
Landkreis:	**Anhalt-Bitterfeld**
Vorgelegte Unterlagen:	**Entwurf (Stand: Oktober 2015, erarbeitet vom Ingenieurbüro Behler)**

Mit Schreiben vom 28.07.2015 stellte ich als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 44) fest, dass der Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit einem Geltungsbereich von ca. 8.370 m² für die Erweiterung der Pflegeeinrichtung „Haus am Leineufer“ auf einer Mischgebietsfläche sowie die Umwandlung einer Fläche des Allgemeinen Wohngebietes / Stellplatzfläche in eine Grünanlage mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.

Nach Prüfung des mir vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass das Schreiben seine Gültigkeit behält.

Halle, 02.02.2016
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
44.22- 20221/31-00052.2
Bearbeitet von: Frau Weberling
Tel.:(0345) 514 - 1551
Fax:(0345) 514 - 1509

E-Mail Adresse:
heidrun.weberling
@mlv.sachsen-anhalt.de

Referat:
Sicherung der Landesentwicklung, Raumbeobachtung, Raumordnungskataster
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de
Internet:
http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

13a	**Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
Die Stellungnahme vom 28.07.2015 ist der Vollständigkeit halber auf den folgenden Seiten beigefügt.
Über die in der Stellungnahme vom 02.02.2016 enthaltenen Anmerkungen hinausgehende Hinweise oder Anregungen sind darin nicht enthalten.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

13a	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Fortsetzung)

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) [x]

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

Weberling

13a	**Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
Dem Hinweis zur Datensicherung wird entsprochen.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Dem Hinweis zur Datensicherung wird entsprochen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

13a	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Fortsetzung)

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

EINGEGANGEN 04. Aug. 2015 Erl.

Stadt Bitterfeld-Wolfen 12449 Eing. 31. JULI 2015 GB/FB

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3653 · 39011 Magdeburg

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Eingang 4.8.15/1034	
Fachbereichsleiter	
SB Wirtschaft/ Beteiligungen	
SB Stadtplanung	x
Marketing	

4.8.15

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06749 Bitterfeld-Wolfen

Vorhaben:	**Bebauungsplan Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“, 3. Änderung**
Stadt:	**Bitterfeld-Wolfen**
Landkreis:	**Anhalt-Bitterfeld**
Vorgelegte Unterlagen:	**Vorentwurf (Stand: Juni 2015, erarbeitet vom Ingenieurbüro Behler)**

Als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 44) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit einem Geltungsbereich von ca. 8.370 m² nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.

Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Erweiterung der Pflegeeinrichtung „Haus am Leineufer“ auf einer Mischgebietsfläche sowie die Umwandlung einer Fläche des Allgemeinen Wohngebietes / Stellplatzfläche in eine Grünanlage mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“.

Halle, 28. Juli 2015
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
44.22- 21102/01-00108.4
Bearbeitet von: Frau Weberling
Tel.:(0345) 514 - 1551
Fax:(0345) 514 - 1509

E-Mail Adresse:
heidrun.weberling@mlv.sachsen-anhalt.de

Referat:
Sicherung der Landesentwicklung, Raumbeobachtung, Raumordnungskataster
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de
Internet:
http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

13a	**Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
Siehe vorherige Seiten.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Siehe vorherige Seiten.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

13a	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Fortsetzung)

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

Weberling

13a	**Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
Siehe vorherige Seiten.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Siehe vorherige Seiten.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

14	**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

18. JAN. 2016

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Ingenieurbüro N. Behler + Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna

Amt:	Bauordnungsamt
Besucheradresse:	06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
Sprechzeiten:	Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00 Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt:	Frau Hentschel
Zimmer:	203
Telefon:	(03493) 341 620
Fax:	(03493) 341 589
E-Mail*:	Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) **Az.: 63-03305-2015-50**	Datum 13.01.2016

Vorhaben	**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig"** (Entwurf Oktober 2015) hier: **Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**	**Antrag vom:** **Eingang am:** 10.12.2015
Grundstück	**Stadt Bitterfeld-Wolfen** **Gemarkung: Bitterfeld, Flur: 8, Flurstück: 407, 447, 448**	**Antrag vollständig am:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Umweltamt

Immissionsschutz

In Anlehnung an § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

In den vorliegenden Planungen sollen ein Teil des Flurstücks 407 in eine Grünfläche umgewidmet werden. Flurstück 447 und 448 soll Mischgebiet bleiben, jedoch aufgrund des Wegfalls der 110 KV-Bahnstromleitung, soll die Freihaltezone zur baulichen Erweiterung des Pflegeheimes „Haus am Leineufer“ genutzt werden.
Relevante Lärmemittenten ist der Verkehrslärm (B100 und Berliner Straße) und Sportanlagenlärm (Stadion).
Bei der Erweiterung des Pflegeheimes sind entsprechend der Schallimmissionsprognose vom Schallschutzbüro Diete (SSB 00512, vom 27.01.2012) folgende Mindestschalldämmmaße einzuhalten:
- Schalldämm-Maß Außenwand: $R'_{w, Wand}$ ≥ 35 dB
- Schalldämm-Maß Außenfenster: $R'_{w, Fenster}$ ≥ 25 dB
- Schalldämm-Maß Dach $R'_{w, Dach}$ ≥ 30 dB

Die o.g. Mindestschalldämmmaße werden durch eine massive Bauweise (z.B. Beton, Ziegel, Kalksandstein) und Wärmeschutzfenster (SSK II) sicher garantiert. 1

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail* post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
(BLZ: 800 537 22) Kto.-Nr. 302006907

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag:	08:00 – 18:00
Dienstag:	08:00 – 18:00
Mittwoch:	08:00 – 14:00
Donnerstag	09:00 – 18:00
Freitag:	08:00 – 14:00

**E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur*

14	**Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:

zu 1: Ein entsprechender Hinweis wird in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan übernommen.

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Ein entsprechender Hinweis zu 1 wird in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan übernommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

14	**Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) [x]

Seite 2 63-03305-15-50

Wasserrecht.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes betrifft Flächen, die unmittelbar an den Hochwasserschutzdeich der Leine grenzen. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde unter besonderer Beachtung der Hinweise des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (Seite 23, Punkt 3) und des Landesverwaltungsamtes, Referat Bauwesen (Seite 24, Punkt 4) keine Einwände gegen die geplanten Änderungen.

2. Raumordnung

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass die von Seiten des Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamtes im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der in Rede stehenden 3. Änderung des Bebauungsplans vorgetragenen Hinweise umfänglich Berücksichtigung fanden. 2
Gegen das geplante Vorhaben bestehen mithin keine Bedenken.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass der nunmehr vorliegende Entwurf – auch wenn zum Vorentwurf festgestellt wurde, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist – dieser der obersten Landesentwicklungsbehörde zur nochmaligen Prüfung zur Verfügung zu stellen ist. 3

3. Planungsrecht

Es ist nach wie vor kein eindeutiger Höhenbezugspunkt in der Planzeichnung dargestellt. Der Punkt 3 der textlichen Festsetzungen ist nicht eindeutig. 4

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hentschel
SGL Bauplanung/Denkmalschutz

14	**Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:

zu 2: Der Vollständigkeit halber ist die Stellungnahme zum Vorentwurf als Anlage dieser Auswertung beigefügt.

zu 3: Das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen sowie das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt wurden gem. § 4 (2) BauGB erneut beteiligt.
Zur Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes siehe Nr. 13.
Zur Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung siehe Nr. 13a.

zu 4: Die textliche Festsetzung Nr. 3 entspricht dem Wortlaut des Ursprungsplanes 1/99 a. Auf dieser Grundlage wurden bereits Bauprojekte genehmigt und umgesetzt. In wieweit diese Festsetzung nunmehr nicht eindeutig sein soll lässt sich nicht nachvollziehen.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Die Hinweise zu 2 und 3 werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

16	**Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) [x]

SACHSEN-ANHALT

POLIZEIDIREKTION
SACHSEN-ANHALT OST

Polizeirevier
Anhalt-Bitterfeld

Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost
Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld • Postfach 1558 • 06355 Köthen (Anhalt)

Ing.-Büro Behler u. Partner

Straße der Neuen Zeit 34

06792 Sandersdorf-Brehna

04. JAN. 2016

Köthen (Anhalt), 22.12.2015

Mein Zeichen
ZA/VO 992/15

bearbeitet von:
PHK Kartheuser

Telefon (03496) 426-306
Telefax (03496) 426-210

Klaus.kartheuser
@polizei.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ju vom 07.12.2015

Betreff: 3. Änderung des B-Plan 01/99a „ Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg- landseitig“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Polizeireviers Anhalt – Bitterfeld bestehen nach Auswertung der uns zugesandten Unterlagen, keine Einwände zum oben genannten B-Plan der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Ich bitte Sie das Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld in der weiteren Planung zu beteiligen und die notwendigen Unterlagen zeitnah zu zusenden. **1**

Eine notwendige verkehrsrechtliche Beschilderung erfolgt in einem späteren Anhörungsverfahren zum Verkehrsregelplan. **2**

Mit freundlichen Grüßen

Kartheuser PHK
Sb Verkehrsorganisation

Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld
Friedrich-Ebert-Str. 39
06366 Köthen (Anhalt)

Telefon (03496) 426-0
Telefax (03496) 426-210
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

16	**Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
zu 1 und 2: Die Hinweise beziehen sich auf Planungen außerhalb des Bauleitplanverfahrens.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Die Hinweise zu 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

17	**Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Halle**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Eisenbahn-Bundesamt

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Eing. 28 JAN 2016
GB/FB

Außenstelle Halle

Eingang 28.1.16 / 169
Fachbereichsleiter
SB Wirtschaft/ Beteiligungen
SB Stadtplanung x
Marketing

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06749 Bitterfeld-Wolfen

EINGEGANGEN
28. Jan. 2016

Bearbeitung: Frau Gehre
Telefon: (03 45) 67 83 - 1 10
Telefax: (03 45) 67 83 - 1 60
E-Mail: GehreU@eba.bund.de
Sb1-erf-hal@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 25.01.2016

Geschäftszeichen **(bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

63101-561pt/008-2015#031

Betreff: **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

Bezug: Schreiben des Ingenieurbüros N. Behler u. Partner vom 07.12.2015 - ju

Anlagen: ---

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden zur 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes folgende Forderungen erhoben bzw. Hinweise gegeben:

Für Flächen, die mit Bahnbetriebsanlagen (hier der Trasse der 110-kV-Bahnstromleitung) belegt waren, gilt weiterhin ein Fachplanungsvorbehalt gemäß § 38 BauGB[1]. Die geplante Änderung des Bebauungsplanes bedarf daher einer vorherigen Freistellung der Flächen im ehemaligen Trassenbereich von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG[2].

Die Freistellung der betroffenen Flächen (Flurstücke 407, 447 und 448 der Flur 8 in der Gemarkung Bitterfeld) wurde vom Grundstückseigentümer beim Eisenbahn-Bundesamt bereits beantragt. (Az. 561pf/008-2015#009) Die Entscheidung über den Freistellungsantrag steht jedoch noch aus.

[1] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl I S.2414), in der jeweils aktuellen Fassung.
[2] Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) v. 27.12.1993 (BGBl I 1993 S.2378, 2396, berichtigt BGBl I 1994, S.2439), in der jeweils aktuellen Fassung.

Hausanschrift:
Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale)
Tel.-Nr. +49 (03 45) 67 83 - 0
Fax-Nr. +49 (03 45) 67 83 - 2 01

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken (BLZ 590 000 00) Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gehre

17	**Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Halle (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
Der Antrag gem. § 23 AEG im Juli 2015, unmittelbar nach Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, gestellt.
Der Freistellungsbescheid wurde mit Datum vom 10.02.2016 erteilt.
Der Bescheid ist als Anlage dieser Auswertung beigefügt.
Damit sind die in der Stellungnahme geäußerten Forderungen erfüllt.
Bedenken bestehen damit nicht mehr.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Die vorgetragenen Forderungen wurden mit Erteilen der Freistellung gem. § 23 AEG erfüllt, die Bedenken damit ausgeräumt.
Der Vorgang wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

25	LMBV

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

Eingang 4.216/213 D2.
Fachbereichsleiter
Beteiligungen
SB Stadtplanung X
Marketing

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Betrieb Mitteldeutschland · Walter-Kohn-Straße 2 · 04356 Leipzig

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Frau Elze
Rathausplatz 1
06749 Bitterfeld-Wolfen

LMBV
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Planungskoordinierung VS 13
EA-184-2015
Bearbeiter: Frau Halangk

Telefon: 0341 2222- 2089
Telefax: 0341 2222- 2304

Datum: 01. FEB. 2016

Bergbauliche Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig"

Sehr geehrte Frau Elze,

nach erneuter Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zur o.g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a, mit dem Stand Oktober 2015, teilen wir Ihnen mit, dass es keiner erneuten Stellungnahme der LMBV bedarf.

In unserer Stellungnahme vom 18.08.2015 (EA-094-2015) haben wir bereits detailliert Auskunft zu den bergbaulichen Belangen gegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. Da keine territorialen Veränderungen des Plangebietes vorliegen, sind unsererseits keine zusätzlichen Hinweise erforderlich.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zur vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

ppa. Uhlig
Leiterin Sanierungsbereich
Mitteldeutschland

i.V. Kreische-König
Abteilungsleiterin Planung
Sachsen-Anhalt

Sitz der Gesellschaft: Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, www.lmbv.de, HRB 7718 CB, Amtsgericht Cottbus
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Ulrich Teichmann
Geschäftsführung: Vorsitzender: Klaus Zschiedrich, Kaufmännischer Geschäftsführer: Dr. Hans-Dieter Meyer
Bankverbindung: Commerzbank AG, BIC: DRES DE FF 120, IBAN DE47 1208 0000 4037 2432 00, USt-IdNr.: DE 15666 1210

25	**LMBV (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
Die Stellungnahme vom 18.08.2015 ist auf den folgenden Seiten beigefügt.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
siehe folgende Seiten

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

25	LMBV (Fortsetzung)

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

LMBV
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

EINGEGANGEN
19. AUG. 2015
Ing.-Büro Behler

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Betrieb Mitteldeutschland · Walter-Kohn-Straße 2 · 04356 Leipzig

Ingenieurbüro N. Behler u. Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna

Planungskoordinierung - VS13
EA-094-2015
Bearbeiter: Frau Lohse

Telefon: 0341 2222- 2033
Telefax: 0341 2222- 2304

Datum: 18. AUG. 2015

Bergbauliche Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“
hier: Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Jumpertz,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zur o.g. Änderung des Bebauungsplanes:

- Der südliche Teil des östlichen Änderungsbereiches befindet sich im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes Tagebau Goitsche der LMBV und steht somit unter Bergaufsicht (siehe Risswerk). Des Weiteren ist zu beachten, dass alle sich innerhalb der Änderungsbereiche befindlichen Grundwassermessstellen und Filterbrunnen ebenfalls noch sachlich unter Bergaufsicht stehen. **1**

- Bis zur Beendigung der bergrechtlichen Verantwortung ist zu gewährleisten, dass noch ausstehende Verpflichtungen aus der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes und des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur Gewässerherstellung jederzeit uneingeschränkt und ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für die LMBV umgesetzt werden können. Dies betrifft vor allem Betrieb, Wartung und Unterhaltung des angrenzenden Auslaufkanals. Aus dem Vorhaben dürfen sich keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben. **2**

- Vor Beginn von Baumaßnahmen ist durch das bauausführende Unternehmen ein Schachtschein bei der LMBV, Markscheiderei Mitteldeutschland zu beantragen (Ansprechpartner: Herr Lange, Tel.: 0341 / 2222-2241). **3**

- Alle im Bereich befindlichen Filterbrunnenstandorte (zerstört oder verwahrt; siehe Anlage) müssen noch abschließend verwahrt werden. Im Umkreis von 10 m zu den Brunnenstandorten ist jegliche Überbauung untersagt. Die Filterbrunnenstandorte müssen frei zugänglich bleiben und eine Anfahrt mit schwerer Technik für notwendige Verwahrungsarbeiten ist zu gewährleisten. Der Rückbau der Filterbrunnen ist ab dem Jahr 2017 vorgesehen. **4**

Sitz der Gesellschaft
Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg
www.lmbv.de
HRB 7718 CB, Amtsgericht Cottbus

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Ulrich Teichmann

Geschäftsführung
Vorsitzender: Klaus Zschiedrich
Kaufmännischer Geschäftsführer
Dr. Hans-Dieter Meyer

Bankverbindung: Commerzbank AG
BIC DRES DE FF 120
IBAN DE47 1208 0000 4037 2432 00
USt-IdNr.: DE 16566 1210

25	**LMBV (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) [x]

Bemerkung:

zu 1: Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan übernommen.

zu 2: Die Umsetzung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf das Auslaufbauwerk. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 3: Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan übernommen.

zu 4: Im Bereich des angesprochenen Filterbrunnens auf dem Flurstück 407 ist gem. den Ausweisungen des Bebauungsplanes keine Überbauung zulässig. Bezüglich des Rückbaus und des möglichen Konfliktes mit der geplanten Parkanlage wurde bereits ein Hinweis in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan übernommen.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Die Hinweise zu 1, 3 und 4 wurden bereits in die Bebauungsplanunterlagen eingepflegt.
Der Hinweis zu 2 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

25	LMBV (Fortsetzung)

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

?

- An der Ostseite des bestehenden Gebäudes befindet sich die Grundwassermessstelle GOI 865 (siehe Anlage). Diese Messstelle ist zu erhalten und die Zugänglichkeit weiterhin zu gewährleisten. Während eventueller Baumaßnahmen ist die Grundwassermessstelle zu schützen. Grundsätzlich besteht nach Rücksprache mit der Abteilung Geotechnik Mitteldeutschland der LMBV auch die Möglichkeit die Grundwassermessstelle unter Flur zu setzen. **5**

- Das Plangebiet liegt innerhalb des Bereiches der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung. Der Grundwasserwiederanstieg ist abgeschlossen und es haben sich quasistationäre Grundwasserverhältnisse eingestellt. Zu beachten sind die klimatisch bedingten Schwankungen des Grundwasserspiegels. **6**

- Die Änderungsbereiche liegen unmittelbar im Uferbereich des Goitzschesees. Die Grundwasserstände im Grundwasserleiter GWL 1 korrespondieren mit dem Wasserspiegel des Sees, welcher durch den Ablauf in die Leine um das Niveau +75 m NHN gehalten wird. **7**

- Es hat sich, basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand der hydrogeologischen Modelle, für den mittleren stationären Strömungszustand ein flurferner Grundwasserstand (> 2 m unter Geländeoberkante) eingestellt. Auswirkungen von niederschlagsbedingten Ereignissen und Hochwasserführung in den Vorflutern Leine und Strengbach werden hierbei nicht berücksichtigt. Der gegenwärtige Flurabstand beträgt 2,4 m.
  Die Abklärung der ortskonkreten hydrogeologischen Verhältnisse kann nur über ein Baugrundgutachten bewertet werden. **8**

- Es ist mit saurem und/oder sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen. Außerdem liegt das Gebiet im früheren Grundwasseranstrom auf die bergbauliche Hohlform Restloch Niemegk. Dadurch gelangte kontaminiertes Grundwasser im quartären Grundwasserleiter bis in dieses Territorium. Aktuell liegt immer noch eine erhebliche GW-Kontamination mit leicht flüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen vor. Detaillierte Angaben hierzu können von der LAF oder der Firma MDSE eingeholt werden. **9**

- Weiterhin weisen wir darauf hin, dass der Sachverhalt des Grundwasserwiederanstieges, einschließlich Wasserchemismus, bei der Bauausführung zu beachten ist. **10**

- Der Änderungsbereich östlich der Straße "Am Leineufer" liegt teilweise auf dem wieder angestützten gewachsenen Randböschungssystem Goitsche. Damit steht eine locker gelagerte Mischbodenkippe an.
  Wir weisen darauf hin, dass im Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Kippenböden stellen einen Risikobaugrund dar und es kann bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen. Die Setzungen und/oder Sackungen sind in Bezug auf die Liegezeiten im Wesentlichen abgeschlossen. Unabhängig davon sind Lastsetzungen nicht auszuschließen. **11**

25	**LMBV (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:

zu 5: Am bestehenden Gebäude und seinen östlichen Außenanlagen werden keine Veränderungen vorgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die erwähnte Anlage ist dieser Auswertung beigefügt.

zu 6-11: Entsprechende Hinweise wurden bereits in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan übernommen.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Der Hinweis zu 5 wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise zu 6-11 wurden bereits in die Bebauungsplanunterlagen eingepflegt.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

25	LMBV (Fortsetzung)

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) [x]

3

- Generell sind für alle Baumaßnahmen im Bereich von Kippen bzw. im Übergangsbereich gewachsen/gekippt objektkonkrete Baugrundgutachten unter Berücksichtigung der kippenspezifischen Verformungsproblematik und der stationären Grundwasserverhältnisse zu erstellen. **12**

- Von der Änderung des Bebauungsplanes ist kein Grundeigentum der LMBV betroffen. Die Flächen sind verkauft worden und die Grundbuchumschreibung ist erfolgt. **13**

- Zwecks jährlicher Ergänzung des noch unter Bergaufsicht stehenden Geländes sowie der Gewässer-/Uferzonen des Tagebausees bitten wir um die Bereitstellung von Bestandsunterlagen nach Realisierung eventueller Baumaßnahmen. Bitte veranlassen Sie, dass uns die entsprechenden Vermessungsunterlagen in digitaler und analoger Form kostenfrei übergeben werden. **14**

In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten bergbaulichen Belange und technischen Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

ppa. Uhlig
Leiterin Sanierungsbereich
Mitteldeutschland

i.V. Kreische-König
Abteilungsleiterin Planung
Sachsen-Anhalt

Anlage

25	**LMBV (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:

zu 12: Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan übernommen.

zu 13: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

zu 14: Bestandsunterlagen werden nach Realisierung eventueller Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt.
Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Der Hinweis zu 12 wurde bereits in die Bebauungsplanunterlagen eingepflegt.
Die Anmerkungen zu 13 und 14 werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

26	MDSE GmbH

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

EINGEGANGEN
12. Feb. 2016
Erl...SE.....

Eingang 12.2.16 / 240 Dz.
Fachbereichsleiter
SB Wirtschaft/ Beteiligungen
SB Stadtplanung X 12.2.16
Marketing

MDSE MITTELDEUTSCHE SANIERUNGS- UND ENTSORGUNGS GESELLSCHAFT MBH

MDSE · OT Wolfen · Greppiner Str. 25 · 06766 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Frau Elze
Rathausplatz1

06766 Bitterfeld-Wolfen

2470

Liegenschaften

Ortsteil Wolfen
Greppiner Str. 25
06766 Bitterfeld - Wolfen

Bearbeiter: Frau Meschede
Telefon: 03493/ 9762-132
Fax: 03493/ 9762-103
e-mail: mmeschede@mdse.de

www.mdse.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 05.02.16

3. Änderung B-Plan 1/99
Bitterfelder Wasserfront Bereich Uferweg landseitig

Sehr geehrte Frau Elze,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.12.15 möchten wir Ihnen mitteilen, dass uns in dem Bereich keine Medienleitungen/ Anlagen bekannt sind und auch sonst keine Aufgabenbereiche der MDSE berührt werden.

Im Plangebiet befinden sich unseres Wissens 2 Grundwassermessstellen der LmbV.

Bei Rückfragen stehen Ihnen unser Herr Gebhardt unter Tel.: 03493/9762153 bzw. Herr Nitschke unter Tel.: 03493/9762166 zur Verfügung.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. N. Bogendörfer i. A. M. Meschede

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Hans-Jürgen Meyer
Geschäftsführer:
Thomas Naujoks, Dr. Harald Rötschke

Sitz der Gesellschaft: Bitterfeld-Wolfen
HRB 10076 Amtsgericht Stendal
USt-Nr.: 116/107/06128
USt-ID-Nr.: DE 139 738 805

Deutsche Bank AG
BLZ: 860 700 00 Konto: 615 185 600
BIC Code: DEUTDE8LXXX
IBAN: DE07 8607 0000 0615 1856 00

26	**MDSE GmbH (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
An der Ostseite des bestehenden Gebäudes befindet sich die Grundwassermessstelle GOI 865 (vgl. Stellungnahme 25, LMBV).
Am bestehenden Gebäude und seinen östlichen Außenanlagen werden keine Veränderungen vorgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

31	**Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

Wolfen · Steinfurther Straße 46 · 06766 Bitterfeld-Wolfen · Tel. 03494 38-0 · Fax -101 · info@swb-w.de · www.sw-bitterfeld-wolfen.de
Hans-Tilo Winkelmann, Christian Dubiel Geschäftsführer · Petra Wust Aufsichtsratsvorsitzende · HRB 10361, Amtsgericht Stendal

EINGEGANGEN 15. Jan. 2016 Erl.

Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH OT Wolfen PF 1258 06755 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen Eing. 14. JAN. 2016 GB/FB

Eingang 18.1.16 Fachbereichsleiter SB Wirtschaft/Beteiligungen SB Stadtplanung X 18.1.16 Marketing

Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen

Datum
12.01.2016
Nachricht vom
07.12.2015
Ansprechpartner
Frau Gellert
Telefon Direktwahl
03494 38-120
Fax:
03494 38-129

Unser Zeichen: Reg.-Nr.:457/15
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/99a
„Bitterfelder Wasserfront-Bereich Uferweg-landseitig“

Gemarkung:	**Bitterfeld**
Flur:	**8**
Flurstück:	**407, T.a. 447, 448**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Näherungsbereich des o.g. Bebauungsplans befinden sich Erdgasversorgungsleitungen im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH.

Eine Erschließung ist möglich.

Seitens der Stadtwerke gibt es keine Einwände oder Bedenken zum o.g. Vorhaben.

Vor Baubeginn sind die bautechnischen Unterlagen zur Überprüfung bei der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH einzureichen. 1

Da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Ausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann, bitten wir erneut nach 3 Monaten schriftlich aktuell Auskunft über die Leitungsnetze der SW B-W GmbH einzuholen. 2

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gellert

Bayerische Hypo-u. Vereinsbank AG BLZ 80020087 Konto 900 3711 IBAN DE 04 8002 0087 0009 0037 11 BIC HYVEDEMM 462
Kreissparkasse Anhalt Bitterfeld BLZ 80053722 Konto 363 80320 IBAN DE 15 8005 3722 0036 3803 20 BIC NOLADE 21 BTF
Mo, Mi 9 - 16 Uhr
Di, Do 9 - 18 Uhr
Fr 9 - 13 Uhr

31	**Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
zu 1 und 2: Die Hinweise beziehen sich auf Planungen außerhalb des Bauleitplanverfahrens.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Die Hinweise zu 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

32	**Abwasserzweckverband Westliche Mulde**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) [x]

ABWASSER ZWECK VERBAND
Westliche Mulde
REGION BITTERFELD - WOLFEN

AZV Westliche Mulde. OT Bitterfeld, Berliner Str. 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Abteilung: Technologie
Bearbeiter: Frau Pietsch
Telefon: 03493 302-126
Telefax: 03493 302-145

Ihr Schreiben: vom 07.12.2015
Datum: Freitag, 22. Januar 2016

Per Mail an: Regina.Elze@bitterfeld-wolfen.de, angela.jumpertz@ib-behler.de

Stellungnahme -
3. Änderung des B.-Planes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Sehr geehrte Frau Elze,

hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.07.2015, die weiterhin gilt

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Koeckeritz
Verbandsgeschäftsführerin

AZV Westliche Mulde
OT Bitterfeld
Berliner Str. 06
06749 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: 03493 302-0
Telefax: 03493 302-145
E-Mail: info@azv-wemu.de

Bankverbindung: UniCredit Bank AG
BLZ: 800 200 87
Kto.-Nr.: 9 003 002
IBAN: DE38800200870009003002
BIC: HYVEDEMM462

32	**Abwasserzweckverband Westliche Mulde (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
Die Stellungnahme vom 14.07.2015 ist auf der folgenden Seite beigefügt.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
siehe folgende Seite

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

32	**Abwasserzweckverband Westliche Mulde (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) [x]

ABWASSER ZWECK VERBAND
Westliche Mulde
REGION BITTERFELD - WOLFEN

AZV Westliche Mulde, OT Bitterfeld, Berliner Str. 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Abteilung: Technologie
Bearbeiter: Frau Pietsch
Telefon: 03493 302-126
Telefax: 03493 302-145

Ihr Schreiben: 07.02. 2015

Datum: Dienstag, 14. Juli 2015

Per Mail an: wirtschaft@bitterfeld-wolfen.de und angela.jumpertz@ib-behler.de

Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung -
3. Änderung des B.-Planes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig"
in Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu.

Abwassertechnische Anlagen, die sich in unserer Betreiberschaft befinden, werden davon nicht berührt.

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt im Trennsystem. Das Grundstück, auf dem das MI 3a ausgewiesen ist, verfügt bereits über je einen Schmutz- und Regenwasseranschluss. Die Anschlüsse sind auch für die geplante Erweiterung des Pflegeheims zu nutzen. Die Einleitung von Abwasser ist anzeige- und genehmigungspflichtig. Änderungen gebührenrelevanter Angaben, wie z.B. die befestigte Einleitfläche, sind dem Verband schriftlich anzuzeigen. Ein entsprechender Plan mit den gekennzeichneten Flächen ist einzureichen. **1**

Bei der Gestaltung der des südlichen Bereiches der Parkanlage ist darauf zu achten, dass die geplante Bepflanzung keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Schmutzwasserpumpstation hat. Ein Überwuchern oder Wurzeleinwuchs durch nahstehende Bäume ist durch geeignete Planung auszuschließen. **2**

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Koeckeritz
Verbandsgeschäftsführerin

AZV Westliche Mulde
OT Bitterfeld
Berliner Str. 06
06749 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: 03493 302-0
Telefax: 03493 302-145
E-Mail: info@azv-wemu.de

Bankverbindung: UniCredit Bank AG
BLZ: 800 200 87
Kto.-Nr.: 9 003 002
IBAN: DE38800200870009003002
BIC: HYVEDEMM462

32	**Abwasserzweckverband Westliche Mulde (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:

zu 1: Beim vorliegen einer konkreten (Baugenehmigungs-) Planung erfolgt eine Abstimmung mit dem AZV.
Ein Regelungsbedarf im Bebauungsplan besteht nicht.

zu 2: Ein entsprechender Hinweis wurde in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan übernommen.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Der Hinweis zu 2 wurde bereits in die Bebauungsplanunterlagen eingepflegt.
Die Stellungnahmen des AZV werden zur Kenntnis genommen

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

33	MIDEWA

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

MIDEWA
Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

Niederlassung Muldenaue – Fläming
OT Bitterfeld
Berliner Straße 6
06749 Bitterfeld-Wolfen

MIDEWA GmbH · OT Bitterfeld · Berliner Straße 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Abteilung: Technologie
Bearbeiterin: Frau Pietsch
Telefon: 03493 302-126
Telefax: 03493 302-143

Ihr Schreiben: 07.12.2015

Unser Zeichen:
Datum: 2016-01-21

Per Mail an: Regina.Elze@bitterfeld-wolfen.de, angela.jumpertz@ib-behler.de

Stellungnahme – Entwurf der 3. Änderung des B.-Planes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Sehr geehrte Frau Elze,

hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange zu.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.07.2015, die weiterhin gilt.

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der Planungsgrenzen nicht.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Schwara i.A. Pietsch

100% Recyclingpapier. Wir arbeiten umweltbewusst.

Hauptverwaltung:
Bahnhofstraße 13
06217 Merseburg
Telefon: +49 3461 352-0
Telefax: +49 3461 352-325
E-Mail: info-mf@midewa.de
Internet: www.midewa.de

Uwe Störzner – Geschäftsführer
Julien Malandain – Geschäftsführer
Jana Bräutigam – Prokuristin

Peter Kunert – Vorsitzender des Aufsichtsrates

Amtsgericht Stendal
HRB 211304

Finanzamt Merseburg
112/107/02174

Bankverbindung:
Commerzbank AG, Filiale Halle
BLZ 800 400 00, Konto 1 103 720 00
IBAN: DE63 8004 0000 0110 3720 00
BIC: COBADEFFXXX

33	**MIDEWA (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
Die Stellungnahme vom 13.07.2015 ist auf der folgenden Seite beigefügt.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
siehe folgende Seite

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

33	**MIDEWA (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

MIDEWA
Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

Niederlassung Muldenaue - Fläming
OT Bitterfeld
Berliner Straße 6
06749 Bitterfeld-Wolfen

MIDEWA GmbH · OT Bitterfeld · Berliner Straße 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Abteilung: Technologie
Bearbeiterin: Frau Pietsch
Telefon: 03493 302-126
Telefax: 03493 302-143

Ihr Schreiben: 02.07.2015

Unser Zeichen:
Datum: 2015-07-13

Per Mail an: wirtschaft@bitterfeld-wolfen.de, angela.jumpertz@ib-behler.de

Stellungnahme – Frühzeitige Beteiligung
3. Änderung des B.-Planes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig"
in Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange zu. Wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich in unserer Betreiberschaft befinden, werden vom Bebauungsgebiet nicht berührt.

Die Trinkwasserversorgung über das öffentliche Netz ist möglich. Die Trinkwasserversorgung des Erweiterungsgebietes MI 3a sollte über den bestehenden Anschluss erfolgen. Eine Erweiterung des Anschlusses bzw. ein zusätzlicher Anschluss ist separat bei der MIDEWA GmbH zu beantragen.

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der Planungsgrenzen nicht.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Schwara i.A. Pietsch

100% Recyclingpapier. Wir arbeiten umweltbewusst.

Hauptverwaltung:
Bahnhofstraße 13
06217 Merseburg
Telefon: +49 3461 352-0
Telefax: +49 3461 352-325
E-Mail: info-mf@midewa.de
Internet: www.midewa.de

Geschäftsführung:
Uwe Störzner – Geschäftsführer
Thiébauld Mittelberger – Geschäftsführer
Jana Bräutigam – Prokuristin
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Peter Kunert

Amtsgericht Stendal
HRB 211304

Finanzamt Merseburg
112/107/02174

Bankverbindung:
Commerzbank AG, Filiale Halle
BLZ 800 400 00, Konto 1 103 720 00
IBAN: DE63 8004 0000 0110 3720 00
BIC: COBADEFFXXX

33	**MIDEWA (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
Beim vorliegen einer konkreten (Baugenehmigungs-) Planung erfolgt eine Abstimmung mit der MIDEWA.
Ein Regelungsbedarf im Bebauungsplan besteht nicht.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

35	MITNETZ Strom

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒

MITNETZ STROM

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

EINGEGANGEN 29. FEB. 2016

Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. N. Behler + Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna

Servicecenter Naumburg

Ihre Zeichen	ju
Ihre Nachricht	vom 07.12.2015
Unsere Zeichen	22815/2015 VS-R-A-H/GSS
Name	Branko Mayerl
Telefon	03445 / 751-282
Telefax	03445 / 751-202
E-Mail	Branko.Mayerl@Mitnetz-Strom.de

Naumburg, 25.02.2016

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a
"Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig"

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entschuldigen Sie, dass die Bearbeitung Ihrer eigereichten Unterlagen längere Zeit in Anspruch genommen hat. Wir nehmen wie folgt Stellung:

im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM).

VDE TSM GEPRÜFT

In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

Bei Fragen zu diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an den nachfolgend genannten Ansprechpartner im zuständigen Servicecenter.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Aus heutiger Sicht plant die MITNETZ STROM als Betreiber der enviaM-Anlagen keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen.

Zu den Versorgungsanlagen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Bitte beachten Sie, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb von Schutzstreifen zur Genehmigung beantragt werden müssen.

Ein Unternehmen der
enviaM-Gruppe

Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Strom mbH

Geschäftsanschrift:
Magdeburger Straße 36
06112 Halle (Saale)

Postanschrift:
06076 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-2311
I www.mitnetz-strom.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dipl.-Kfm. Tim Hartmann

Geschäftsführung:
Ralf Hiersig,
Dr. Adolf Schweer

Sitz des Unternehmens:
Halle (Saale)
Eingetragen beim
Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr.
HRB 215080

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
Chemnitz
BLZ 870 700 00
Kto-Nr. 120 16 64 00
BIC DEUTDE8CXXX
IBAN
DE29 8707 0000 0120 1664 00

USt-ID-Nr. DE814181768

35	MITNETZ Strom (Fortsetzung)

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

MITNETZ STROM

Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,5 m einzuhalten, wenn keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kabel (z. B. Sperrbahnen, Schutzrohre) vorgenommen werden.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Einzelanschlussmaßnahmen an das Netz der enviaM erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors oder der Kunden. Verbindliche Kostenangebote können wir erst nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreiten.
Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Netzvertrieb im Servicecenter Naumburg; Ansprechpartner: Herr Runge , Tel. 03445-751-125.
Die Anmeldeformulare sind im Internet unter www.mitnetz-strom.de in der Kategorie „Stromnetz“ abrufbar.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

MITNETZ STROM, Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter einzuholen:

MITNETZ STROM, Servicecenter Köthen, Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen
Ansprechpartner: Frau Rose, Tel.: 03496/ 420-230

Hinweis:
Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH bietet den kostenfreien Service zur allgemeinen Leitungsauskunft bzw. Erlangung einer Schachterlaubnis mittels Online-Zugriff über Internet an. Unter dem folgenden Link steht Ihnen, nach einmaliger Registrierung und (für gewerbliche Nutzer) Abschluss der „Nutzungsvereinbarung für die Planauskunft“, ein schneller Zugriff auf den Leitungsbestand der enviaM zur Verfügung.

https://www.mitnetz-strom.de/Netzkunden-Center/Plan-Schachtscheinauskunft

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Anlage
Bestandsunterlagen

i.A. Detlef Trebst

i.V. Branko Mayerl

Ein Unternehmen der enviaM-Gruppe

- 2 -

35	**MITNETZ Strom (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
Gemäß Bestandsplan (als Anlage dieser Auswertung beigefügt) befinden sich, abgesehen vom Hausanschluss für das bestehende Pflegeheim, keine Leitungen der MITNETZ Strom / enviaM im Plangebiet.
Die Hinweise zum Umgang mit bestehende Leitungen sowie zur Möglichkeit von Einzelanschlussmaßnahmen werden in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan übernommen.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Die Hinweise zum Umgang mit bestehende Leitungen sowie zur Möglichkeit von Einzelanschlussmaßnahmen werden in die „Begründung und Umweltbericht“ zum Bebauungsplan übernommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

36	GDMcom

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

Im Auftrag der ontras Gastransport GmbH Im Auftrag der VNG Gasspeicher GDMcom

Ansprechpartner:
Frank Löbner

Tel.: (0341) 3504-422
Fax: (0341) 3504-100
leitungsauskunft@gdmcom.de

Stadt Bitterfeld-Wolfen
GB III Stadtentwicklung u. Bauwesen
SB Stadtplanung
Rathausplatz 1
06749 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen 21062 Eing 22. DEZ. 2015 GB/FB

Ihr Zeichen: Angela Jumpertz 07.12.2015
Unser Zeichen: GEN / Loe 13949/15/00
PE-Nr.: 24305/15

17.12.2015

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH)** und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **VNG Gasspeicher GmbH** übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a
Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig
Unsere Registriernummer: **13949/15/00**

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH**, Leipzig („ONTRAS“) und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom erneut zu beteiligen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.
Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung

Frank Löbner
Sachbearbeiter
Auskunft/Genehmigung

23 12

36	**GDMcom (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

39	**Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

ANHALT-BITTERFELDER KREISWERKE GmbH

Hausmüllentsorgung · Sperrmüllabfuhr · Abfallannahme · Abfallberatung · Containerdienst
maschinelle Straßenreinigung · LKW-Werkstatt · Grünanlagenbau

Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH · Salegaster Chaussee 10 · 06803 Bitterfeld-Wolfen

Ingenieursbüro N. Behler u. Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna
Postfach 1120

Sta./Eck. 14.12..2015

Ihr Schreiben vom 07.12..2015
3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg - landseitig“

Betreff: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.

2.Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz.
Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der EAE 85/95 Empfehlung der Anlage von Erschließungsstraßen (Wendeanlagentyp 3) bzw. gemäß der Anlage von Straßen (RAS) vorzunehmen.

3. Einer Rückwärts - Einfahrt in die neue Erschließungsstraße können wir aus Sicherheitsgründen nicht zustimmen. Sollte keine ausreichende Wendemöglichkeit für unsere Fz. vorhanden sein, sollte die Behälterabfuhr an der nächst möglichen befahrbaren Straße erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Eckelmann
Geschäftsführer

39	**Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Bemerkung:
Die Anmerkungen berücksichtigen nicht die Gegebenheiten vor Ort.
Die Straße „Am Leineufer“ ist vollständig ausgebaut, an ihrem Ende auf Höhe des bereits bestehenden Pflegeheimes befindet sich eine Wendeanlage i.S.d. Nr. 2 der Stellungnahme der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH.
Nr. 3 der Stellungnahme der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH ist somit hinfällig.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Anlage zu 14,
Stellungnahme Landkreis Anhalt-Bitterfeld
vom 07.07.2015

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ✯ 06359 Köthen (Anhalt)

EIN 27. JULI 2015 Ing.

Ingenieurbüro N. Behler + Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna

Amt:	Bauordnungsamt
Besucheradresse:	06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
Sprechzeiten:	Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00
	Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
	sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt:	Frau Hentschel
Zimmer:	203
Telefon:	(03493) 341 620
Fax:	(03493) 341 589
E-Mail*:	Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	Az.: 63-01708-2015-50	07.07.2015

Vorhaben	**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig"** **hier: Stellungnahme**	**Antrag vom:** **Eingang am:** 06.07.2015
Grundstück	**Stadt Bitterfeld-Wolfen** **Gemarkung: Bitterfeld, Flur: 8, Flurstück: 407, 447, 448**	**Antrag vollständig am:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von o.g. Bebauungsplan habe ich Kenntnis genommen. Nach Prüfung der Unterlagen gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird keine Vorabwägung vorgenommen.

1. Planungsrecht

Punkt 3 der textlichen Festsetzungen ist eindeutig zu formulieren und gegebenenfalls die Höhenlage in der Planzeichnung festzusetzen.

Es sind nur die Planzeichen zu verwenden die auch in der Planzeichnung zur Anwendung kommen (WA).

2. Brand- und Katastrophenschutz

Kampfmittel

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.
Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.
Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

3. Umweltamt

Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände im Zusammenhang mit den o.g. Vorhaben, wenn folgende Hinweise bei zukünftigen Baumaßnahmen – im Wesentlichen zur Neuanlage bzw. zur Aufweitung von Wegen/Zuwegungen - berücksichtigt werden:

1. Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212).
2. Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Bauschutt, Erdaushub/Baggergut etc.), die bei künftigen Baumaßnahmen anfallen und verwertet werden sollen wird auf die Technischen Regeln der Bund- / Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Merkblatt 20 hingewiesen.

   In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 05.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.2003 zu vollziehen.

   Die Bewertung von Bauschutt und Straßenaufbruch erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997.
3. Aufgrund der Kenntnisse zur Gebietshistorie sowie zum Aufbau der Uferzone / des anstehenden Bodens kann ein Anfall von verunreinigten mineralischen Reststoffen (Bodenaushub) im Zuge nachfolgender Baumaßnahmen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

   Daher ist bei den Aushubarbeiten auf organoleptische (geruchlich, visuell) Auffälligkeiten des Erdaushubes zu achten.

   Organoleptisch auffälliger Erdaushub ist zu separieren und gesondert zu beproben bzw. zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang für anfallenden (organoleptisch auffälligen) Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht).

   Die in Pkt. 2 beschriebenen Deklarationsanalysen gemäß LAGA M20 dienen der Einstufung der anfallenden mineralischen Reststoffe im Hinblick auf ihre Abfallart, Verwertungsmöglichkeit bzw. Gefährlichkeit. Erst im Ergebnis dessen kann über den relevanten Entsorgungsweg entschieden werden.

   Nach § 3 Absatz 4 KrWG ist jeder Abfallerzeuger (betrifft auch Erdaushub und Bauschutt) verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, um die Umweltverträglichkeit und Schadlosigkeit der Entsorgung sicherzustellen. Die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung der Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nachzuweisen.
4. Sollten im Rahmen der Bauvorhaben versiegelte Bereiche (Wege/Zuwegungen, gebäudenahe Befestigungen, Terrassen o.ä.) angelegt werden, ist diesbezüglich Folgendes zu beachten: Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material), sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung (unterhalb von Bodenplatten und ohne unmittelbaren oder mittelbarem Grundwasserkontakt), die Zuordnungswerte Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten. Bei Grundwasserkontakt sind Materialien einzusetzen, die maximal der Zuordnungsklasse Z 0 des LAGA-Merkblattes 20 in der Fassung vom 06.11.1997 entsprechen. Vorzugsweise sind jedoch Natur(schotter)materialien einzusetzen.

   Ist keine Vollversiegelung (z.B. Zuwegungen, Zufahrten, Terrassen) in Bereichen ohne Grundwasserkontakt vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.

   Bei einem vorgesehenen Einsatz von Recyclingbaustoffen sind der Unteren Abfallbehörde vor dem Einbau entsprechende Deklarationsanalysen/Herkunftsnachweise zur Abstimmung vorzulegen.
5. Sollte zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA, Merkblatt 20 vom

05.11.2004 einzuhalten. Vorrangig ist standorteigenes, organoleptisch unauffälliges Material zur Verfüllung zu verwenden, welches nicht von Altlast(verdachts) flächen stammt.

Beim Einbau in technischen Bauwerken ist eine Verwertung bis zur Einbauklasse Z2 möglich (unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen). Der Einsatz Bodenaushub > Z 0 und von Bauschutt zu technischen Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.

Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA vom 01.02.2010, GVBl. LSA S. 44, in der derzeit gültigen Fassung) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

Naturschutz

Der Grünordnungsplan (Vorentwurf) weist auf eine Erhöhung der Grundflächenzahl (GFZ) von 0,3 im Ursprungsplan auf 0,45 in der 3. Änderung hin, womit eine größere Flächenversiegelung einhergeht.
Diese größere Flächenversiegelung wird im Gegenzug mit der Umwandlung einer ursprünglich als Stellplatzanlage vorgesehenen Fläche in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" wieder kompensiert.

Die Berechnung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (Kompensationsmodell Sachsen-Anhalt) weist die vollständige Kompensation im B-Plangeltungsbereich nach.

Im Kapitel 6 (Landschaftspflegerischer Regelungsbedarf; S. 10) des Grünordnungsplans wird unter Punkt 6.2 (Begründung; u.a. der Pflanzliste; S. 12) naturschutzfachlich korrekt ausgeführt, dass aus Gründen des Schutzes der heimischen Tier- und Pflanzenwelt standortgerechte, gebietstypische Arten in der Pflanzliste enthalten sind, wobei das Hauptaugenmerk auf Arten der Hartholzaue liegt, die hier im Niederungsbereich der Mulde natürlicherweise anzutreffen wären.

In der Pflanzliste sind u.a. fremdländische, kultivierte oder Zierarten, also falschen Arten gelistet, die explizit nicht in europäische Flussauen gehören!

Die Pflanzliste ist gemäß den handschriftlichen Streichungen der Anlage zu überarbeiten.

Altlasten

Für den dargestellten Geltungsbereich ist im Altlastenkataster des Landkreises keine relevante Altlastverdachtsfläche registriert.
In der ersten Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen war die Fläche als verfülltes Braunkohleabbaugelände / Randbereich registriert.
Untersuchungsergebnisse von Bodenuntersuchungen zu den Flächen bzw. zu den Verfüllungsmaterialien liegen mir nicht vor.
Mit der Änderung soll eine bisherige Freihaltezone einer Bebauung zugeführt und gleichzeitig auf einem Teil der ehemals ausgewiesenen Stellplatzfläche eine Grünfläche („Parkanlage") errichtet werden.
Bei den Erdarbeiten ist Folgendes zu beachten:

Auf mögliche statische Probleme bei der Bebauung von Kippengelände wird meinerseits nur verwiesen.

Bodenversiegelungen führen meist unumkehrbar zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.
Dies ist nicht nur wie beschrieben die Funktion als Speicher, Filter und Puffer von Niederschlagswasser (U.a. auch Verhinderung des Austausches zwischen Bodenluft und Atmosphäre, Isolierung von Bodenlebewesen etc.).

Immissionsschutz

In Anlehnung an § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

In den vorliegenden Planungen sollen ein Teil des Flurstücks 407 in eine Grünfläche umgewidmet werden. Flurstück 447 und 448 soll Mischgebiet bleiben, jedoch aufgrund des Wegfalls der 110 KV-Bahnstromleitung, soll die Freihaltezone zur Erweiterung des Pflegeheimes „Haus am Leineufer" genutzt werden.
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann keine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben werden. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass durch die mögliche Erweiterung des Pflegeheimes die neuen Bewohner hinreichend vor Lärmeinwirkungen von außen geschützt sind. Relevante Lärmemittenten ist der Verkehrslärm (B100, Berliner Straße) und Sportanlagenlärm (Stadion). Zum Baugenehmigungsverfahren des Pflegeheimes gab es eine Schallimmissionsprognose vom Schallschutzbüro Diete (SSB 00512, vom 27.01.2012), wo Mindestschalldämmmaße errechnet wurden.

4. Raumordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) werden Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Mittel, als raumbedeutsame Planung oder Maßnahme definiert.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 1 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen sind. Diesbezüglich entscheidet die oberste Landesentwicklungsbehörde gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA, ob zur landesplanerischen Abstimmung einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens oder eine landesplanerische Stellungnahme geboten ist.
Die Planungsunterlagen liegen der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Prüfung vor. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der unteren Landesentwicklungsbehörde derzeitig nicht bekannt.

Da in den vorliegenden Unterlagen keine Ausführungen zu den einschlägigen Vorgaben der Regional- und Landesplanung getroffen wurden, sind diese im Rahmen der erforderlichen Erstellung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig" zu ergänzen.

Gemäß § 4 Absatz 1 ROG sind Ziele der Raumordnung zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind hingegen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Bitterfeld-Wolfen ist in Ziel 37 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) als Mittelzentrum festgelegt.

Die räumliche Abgrenzung des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen ist entsprechend Ziel 1 Ziffer 1 des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV) in der Beikarte A.1 festgelegt. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des räumlich abgegrenzten Zentralen Ortes.
Die Zentralen Orte sind entsprechend Ziel 28 LEP 2010 unter Beachtung ihrer Zentralitätsstufe als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren, Wohnstandorte, Standorte für Bildung und Kultur sowie Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zu entwickeln.
Mittelzentren sind gemäß Ziel 34 LEP 2010 als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln.
Eine in Umfang und Qualität angemessene Versorgung mit Infrastrukturangeboten und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ist insbesondere in den Zentralen Orten zu sichern und zu entwickeln (Ziel 41 LEP 2010).
Der steigenden Zahl älterer Menschen sind Altenhilfe und Altenpflege anzupassen (Grundsatz 34 LEP 2010).
Mit dem geplanten Vorhaben wird nach hiesiger Auffassung den vorgenannten Festlegungen der Regional- und Landesplanung Rechnung getragen.
Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des in Grundsatz 142 LEP 2010 und in Kapitel 5.5.2.5 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung „Goitzsche".
Da das geplante Vorhaben einer Nachverdichtung der bereits vorhandenen einschlägigen Bebauung dient, ist keine Funktionsbeeinträchtigung dieses Vorbehaltsgebietes zu erwarten.
Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen mithin keine Bedenken.

Im Hinblick auf die vorgesehene textliche Festsetzung der Höhenlage von 78,0 m ü.NN wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereiches der Mulde liegt und somit innerhalb eines potenziellen Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz.
Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass mit der vorliegenden Planung die Erweiterung einer bestehenden Pflegeeinrichtung ermöglicht werden soll, wird empfohlen, im Entwurf darzulegen, dass diese Höhenlage im Falle eines erneuten Hochwasserereignisses ausreichend ist.

Von Seiten der Bereiche Verkehr, Tourismus und ländliche Entwicklung bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hentschel
SGL Bauplanung/Denkmalschutz

Anlage zu 15,
Stellungnahme LMBV
vom 18.08.2015

45 23.4 | 45 23.5 | 45 23.6 | 45 23.7 | 45 23.8

57 21.2 | 57 21.1 | 57 21.0 | 57 20.9 | 57 20.8

Tagebau: Goitsche

Restloch: Mühlbeck, Niemegk, Döbern, Bärenhof

Gewässer: Großer Goitzschesee

(Gewässer erster Ordnung laut Wassergesetz Land Sachsen - Anhalt)

Datengrundlage: Gewinnungsriss Stand 12/2013
(mittlere Wasserstandshöhe)
Laserscanauswertung 10/2013 5m Raster

Regelprofil (ohne Maßstab):

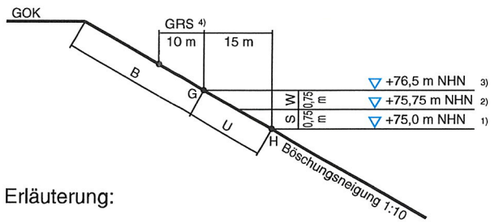

Erläuterung:

1)	H - mittlere Wasserstandshöhe	+75,0 m NHN
	S - Schwankungbereich (mittlere bis maximale Wasserstandshöhe)	0,75 m
2)	maximale Wasserstandshöhe	+75,75m NHN
	W - Wellenauflaufzone	0,75 m
3)	G - Gewässerbegrenzung (maximale Wasserstandshöhe zuzüglich Wellenauflaufzone)	+76,5 m NHN
	U - Uferbereich	
	B - Böschungssystem Tagebaurestloch oberhalb Tagebausee	
4)	GRS - Gewässerrandstreifen Breite 10 m	
	GOK - Geländeoberkante	

Legende:

- Antragsbereich
- bergrechtliche Verantwortung LMBV mbH (Abschlussbetriebspläne)
- bergrechtliche Verantwortung LMBV mbH beendet
- Uferbereich auf Basis der planfestgestellten mittleren Wasserstandshöhe
- 401000 Höhenfestpunkt der LMBV mbH

Technische Bohrungen

- 2849/87 Filterbrunnen
- 276/76 Filterbrunnen-Bohrloch zerstört
- 4002/86 Filterbrunnen-Bohrloch verwahrt
- P 5420 aktive Grundwassermessstellen (Güte)
- P 3371 aktive Grundwassermessstellen (Dynamik)

Darstellungen Bergbau

- Auskohlungsgrenze

Liegenschaftseigentum der LMBV mbH

- Wirtschaftliches Eigentum
- Verkaufte Fläche ohne Besitzübergang
- Abgang ohne Grundbuchumschreibung

Die dargestellten Liegenschaftsinformationen sind durch Anpassung des innerbetrieblichen Kartenwerkes an Topographische Karten und an das Bergmännische Risswerk entstanden. Diese Unterlage ist somit zur Entnahme liegenschaftsbezogener Maße und Koordinaten nicht geeignet.

Anlage zur Stellungnahme EA-094-2015

Thematische Karte

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront/Uferweg landseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

LMBV
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Sanierungsbereich Mitteldeutschland

	Datum	Name / Abt.	Bestätigt	
Risswerks-verantw.		Bi/VT5		Maßstab 1:2000
thematisch bearbeitet	22.07.2015	Bi/VT5		
thematisch bearbeitet				
thematisch verantw.				

Auftragsnr.:	Vertragsnummer (extern):
	Bezugssysteme: Lage: RD/83, Höhe: DHHN92 (m über NHN)
	Kartengrundlage: Bergm. Risswerk: 12/2014

Für die Richtigkeit der markscheiderischen Unterlagen:

Leipzig, den 23. Juli 2015 Markscheider

0 20 40 80 120 160 200m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Microverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

geplottet durch:Birnbaumg Datei: M:\Auftrag\4_Umlauf\Stellungnahme\2015\EA-094-2015\EA-094-2015.dgn Modell: Standard

Anlage zu 17, Stellungnahme Eisenbahnbundesamt vom 25.01.2016

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

EINGEGANGEN
18. Feb. 2016
Erled. .....

Ausfertigung

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

Mit Zustellungsurkunde

Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH
Burgstraße 37
06749 Bitterfeld-Wolfen

Bearbeitung: Annett Gaudig
Telefon: +49 (345) 6783-116
Telefax: +49 (345) 6783-160
E-Mail: GaudigA@eba.bund.de
Sb1-erf-hal@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 10.02.2016

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
63150-561pf/008-2015#009

VMS-Nummer 3332558

854
861

Betreff: **Durchführung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)**
Freistellung mehrerer Flächen von Eisenbahnbetriebszwecken in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Gemarkung Bitterfeld, Flur 8, Flurstücke 407, 447, 448
(110-kV-Bahnstromleitung Muldenstein – Leipzig/Wahren)

Bezug: Ihr Antrag vom 16.07.2015, Aktenzeichen ohne

Anlagen: 1 Lageplan vom 16.07.2015 (Maßstab 1 : 500)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 16.07.2015 ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Gemarkung Bitterfeld werden gemäß § 23 AEG zum 25.02.2016 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m^2)
Stadt Bitterfeld-Wolfen	Bitterfeld	8	407	2.086
Stadt Bitterfeld-Wolfen	Bitterfeld	8	447	1.763
Stadt Bitterfeld-Wolfen	Bitterfeld	8	448	6.014

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1: 500, vom 16.07.2015.

3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt der Antragsteller. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Hinweise

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16.07.2015 hat die Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für die nachfolgenden Flurstücke in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Gemarkung Bitterfeld, gestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m^2)
Stadt Bitterfeld-Wolfen	Bitterfeld	8	407	2.086
Stadt Bitterfeld-Wolfen	Bitterfeld	8	447	1.763
Stadt Bitterfeld-Wolfen	Bitterfeld	8	448	6.014

Des Weiteren erklärte das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dass die Freistellungsflächen nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt werden.

Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche des Eisenbahninfrastrukturunternehmens zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Mit Schreiben vom 06.10.2015 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im elektronischen Bundesanzeiger veranlasst.

In dem am 14.10.2015 im elektronischen Bundesanzeiger erschienenen Text (BAnz AT 14.10.2015 B6) wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 44, hat mit Schreiben vom 06.11.2015 festgestellt, dass es aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken, betreffend der in der Gemarkung Bitterfeld gelegenen Flächen der Flurstücke 407, 447 und 448 der Flur 8, gibt.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, hat abschließend nach nochmaliger Prüfung mit Schreiben vom 18.12.2015 erklärt, dass die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 1 AEG für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die von der Neuen Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH beantragten Freistellungsflächen vorliegen.
Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche des Eisenbahninfrastrukturunternehmens zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, vor.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o. g. Flurstücke in der Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396 in der aktuellen Fassung) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.1.2.1993, BGBl. I, S. 2394 in der aktuellen Fassung) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Der Antragsteller ist als Eigentümer antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Für die genannten Flurstücke besteht kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Die vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene bahninterne Freistellbarkeitsprüfung ergab, dass die Freistellungsflächen dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt werden und sich auf bzw. in den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden. Der Maststandort auf dem Flurstück 407 wurde laut Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 08.12.2015 im Jahre 2013 aufgegeben und rückgebaut.

Aufgrund der nach § 23 Abs. 2 AEG eingegangenen weiteren Stellungnahmen, den Ausführungen in den Antragsunterlagen und den Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Flächen nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planung(en)/ Planungszielen.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.
Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Zustellung einer Ausfertigung),
- Stadt Bitterfeld-Wolfen (Zustellung einer Ausfertigung),
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 44 (Zustellung einer Ausfertigung),
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Magdeburg (Kopie),
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Kopie) und
- Bundespolizeidirektion Pirna (Kopie).

Die Entscheidung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 und § 7 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 27.03.2008 (BGBl I S. 546) in der aktuellen Fassung) i. V. m. Anlage 1, Teil 1, Abschnitt 1, Ziffer 1.16 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11, 10 Abs. 1 Nr. 4 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970 (BGBl I S. 821), in der aktuellen Fassung). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Str. 5
06112 Halle (Saale)

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

eingelegt wird.

Im Auftrag

Walter

EISENBAHN-BUNDESAMT
AUSSENSTELLE HALLE

Anlage zu 35,
Stellungnahme MITNETZ Strom
vom 25.02.2016

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Magdeburger Str. 36
06112 Halle/Saale
www.mitnetz-strom.de

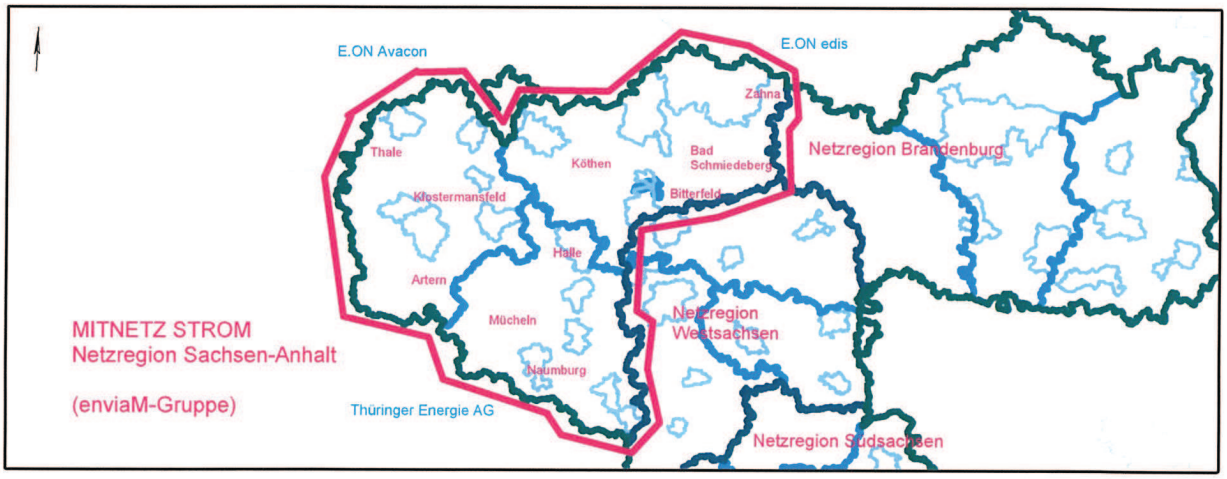

Auskunft nur über Anlagen in Verfügung der **enviaM-Gruppe.** An Kreuzungs- und Näherungsstellen ist entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Die Kabelschutzanweisung der **MITNETZ STROM** ist einzuhalten. Keine graphische Maßentnahme möglich.

Bemerkungen:

Zeichenerklärung:

Verdrängte Darstellung

Strom

Kabellage unbekannt
Kabel NS MS HS
Freileitung NS MS HS
Umspannwerk
Netzstation
Kabelverteilerschrank
Verbinder
Netzanschluss

Basis und Topographie

Schutzflächen
Schutzrohr
Maste
Zaun
Hecke
Mauer
Kabelmerkstein
Grenzstein

Telekommunikation

Erdtrasse
Lufttrasse
Richtfunktrasse
TK-Schacht
Verbinder
Endstelle
Kabelring
Marker

Beleuchtung

Leitung
Leuchtstelle

Fernwärme

Rohrleitung
Hausanschlussstation
Schacht
Kanal
Fundament

Flurstücke: _____ **Eigentümer:** _____

Mit Art und Umfang der geplanten Bauarbeiten
bin ich/sind wir einverstanden: _____

_____ ,den _____ _____

Unterschrift

Auftragsnummer:
Druckdatum: 05.01.2016
Bearbeiter:
Abteilung: VS-R-A
Telefon :
Fax :

Gemeinde/Stadt: Netzgebiet
Ortsteil :
Gemarkung:
Straße :

MITNETZ STROM
Netzregion Sachsen-Anhalt
SC Klostermansfeld SC Köthen SC Mücheln

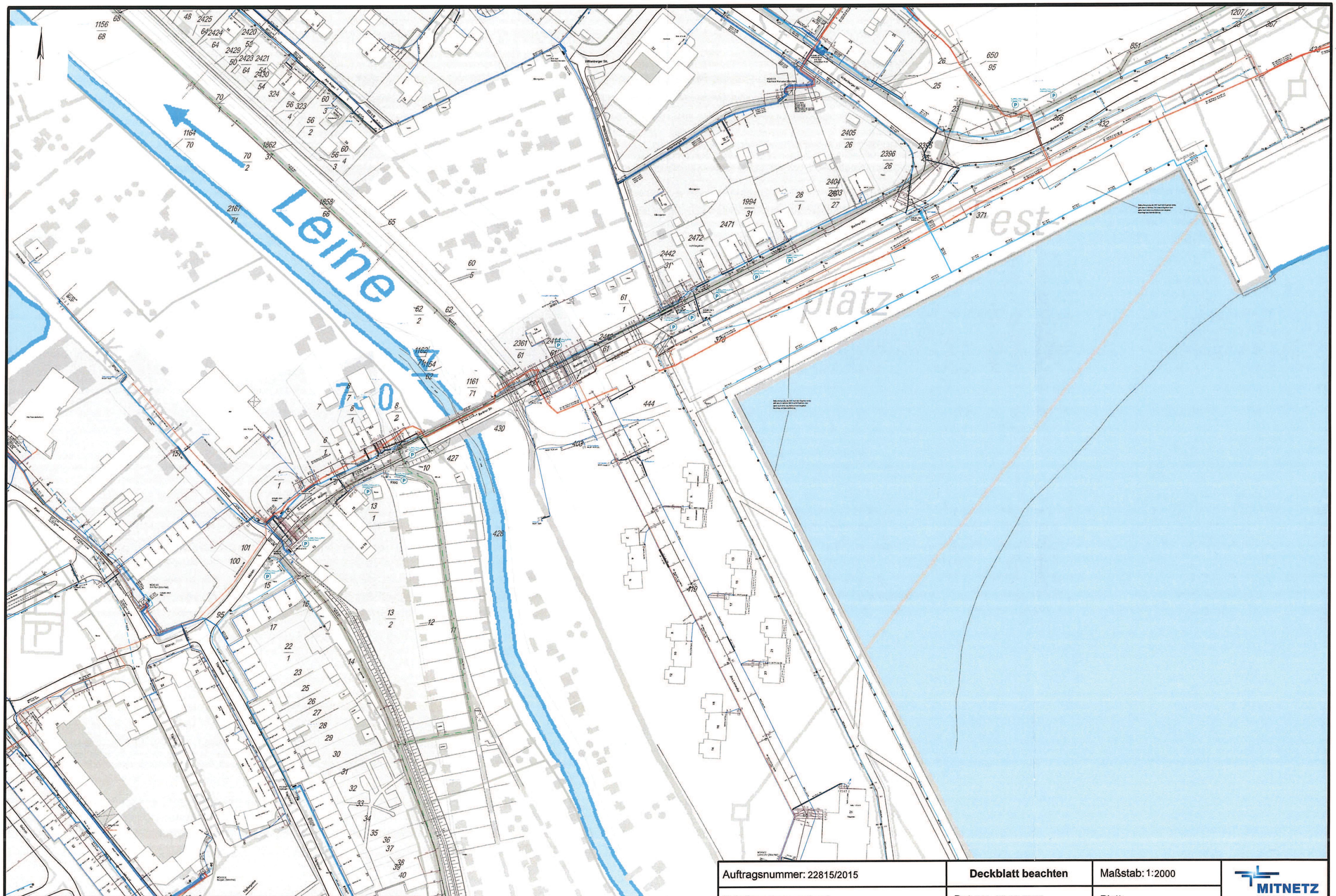

Topografische Karte mit Genehmigung des zuständigen Landesamtes für Vermessung und Geoinformation.

Auftragsnummer: 22815/2015	Deckblatt beachten	Maßstab: 1:2000	MITNETZ STROM
Ort: ÜP Btf Wasserfront	Datum: 03.02.2016	Blatt:	